



Duldung + Arbeit = Aufenthaltserlaubnis?

07/2021

Inhaltsverzeichnis

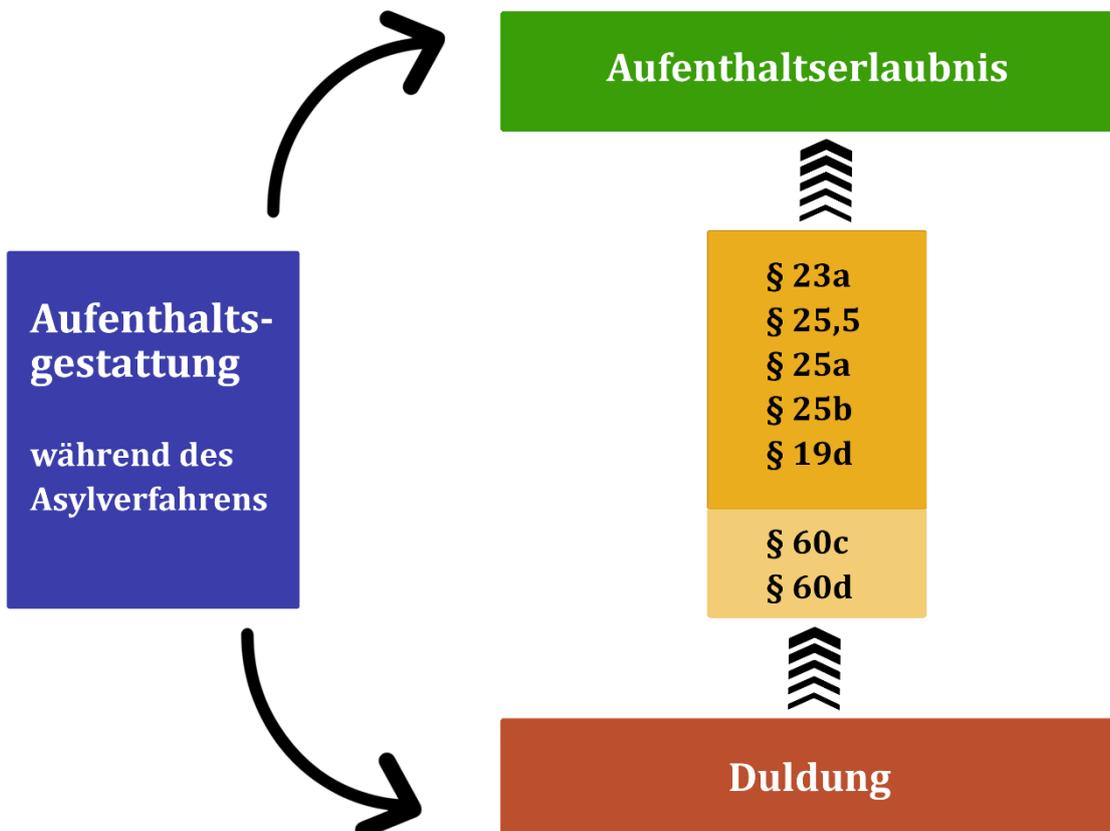
Einleitung	1
Allgemeine Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis	2
Ausbildungsduldung.....	3
Beschäftigungsduldung.....	5
§ 25a AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	6
§ 25b AufenthG – Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration	6
§ 25 Abs. 5 AufenthG – Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.....	7
§ 19d AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	8
§ 23a AufenthG – Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen	9
Weiterführende Informationen und Beratung	9
IMPRESSUM	10

Einleitung

Sie haben eine Duldung. Es gibt jetzt verschiedene Wege, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Eine Ausbildung oder eine Arbeit kann dabei sehr hilfreich oder sogar Voraussetzung sein. Mit einer Arbeit oder einer Ausbildung bekommt man aber nicht automatisch eine Aufenthaltserlaubnis. In dieser Broschüre zeigen wir verschiedene Wege, als Geduldete*r eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

Diese Broschüre ersetzt keine Beratung! Jeder Fall ist anders. Lassen Sie sich unbedingt von einer spezialisierten Beratungsstelle oder einer* einem fachkundigen Rechtsanwältin bzw. -anwalt beraten.

Während des Asylverfahrens hat man in der Regel eine Aufenthaltsgestattung. Das Asylverfahren wird positiv entschieden? Dann bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis. Das Asylverfahren wird endgültig negativ entschieden? Dann bekommen Sie eine Duldung.



Dies sind Möglichkeiten, aus der Duldung heraus eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen: Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG); Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG); Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG); Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG); Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen (§ 23a AufenthG).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über den Umweg einer Ausbildungsuldung (§ 60c AufenthG) oder Beschäftigungsuldung (§ 60d AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

Achtung: Es gibt weitere Möglichkeiten. Zum Beispiel kann unter Umständen ein Asylfolgeantrag gestellt werden. Da sich diese Arbeitshilfe aber mit dem Thema „Duldung und Arbeit“ beschäftigt, werden diese Möglichkeiten hier nicht erklärt.

Allgemeine Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis

Um als Geduldete*r eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein, die Identität muss geklärt sein und es muss ein Nationalpass vorgelegt werden (vgl. § 5 AufenthG).

a) Lebensunterhaltssicherung

Für eine Aufenthaltserlaubnis ist die Lebensunterhaltssicherung in der Regel Voraussetzung (vgl. § 5 AufenthG). Für eine Ausbildungsuldung ist die Lebensunterhaltssicherung nicht notwendig.

Was ist die Lebensunterhaltssicherung?

Die *Lebensunterhaltssicherung* ist in vielen Fällen ein wichtiges Kriterium, um eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Lebensunterhaltssicherung bedeutet, dass man keine Leistungen vom Sozialamt oder vom Jobcenter bekommt (z. B. Geld, Wohnung, Krankenversicherung).

Bei der *überwiegenden Lebensunterhaltssicherung* muss über 50 % des Lebensunterhalts gesichert sein.

b) Identitätsklärung und Passbeschaffung

Voraussetzung für die Ausbildungs- oder Beschäftigungsuldung ist in der Regel die Identitätsklärung. Die Vorlage eines Passes ist für die Erteilung der Ausbildungs- oder Beschäftigungsuldung nicht unbedingt nötig. Als Inhaber*in einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsuldung sind Sie aber zur Passbeschaffung verpflichtet.

Sie wollen eine Aufenthaltserlaubnis beantragen? Dann müssen Sie in der Regel einen Pass vorlegen. In Ausnahmefällen kann die Ausländerbehörde einen Reiseausweis für Ausländer (vgl. § 5 AufenthV) ausstellen. Dafür muss Ihre Identität in der Regel geklärt sein. Zudem müssen Sie nachweisen, dass Sie alles Erforderliche und Zumutbare getan haben, um Ihren Pass zu beschaffen.

BLEIBdran hat eine Arbeitshilfe erstellt, die Menschen mit Duldung hilft, ihre Bemühungen zur Identitätsklärung und Passbeschaffung zu dokumentieren. Sie finden diese Arbeitshilfe unter: <https://www.asyl.net/view/mitwirkungspflichten-bei-der-identitaetsklaerungpassbeschaffung-fuer-menschen-mit-duldung-1/>

Auch schon im Asylverfahren kann es sinnvoll sein, Bemühungen zur Identitätsklärung zu dokumentieren. Im Asylverfahren dürfen Sie aber *in keinem Fall zur Botschaft* gehen oder Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes aufnehmen. Informationen dazu finden Sie in der BLEIBdran-Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung für Menschen im Asylverfahren“: <https://www.asyl.net/view/mitwirkungspflichten-bei-der-identitaetsklaerung-fuer-menschen-im-asylverfahren/>

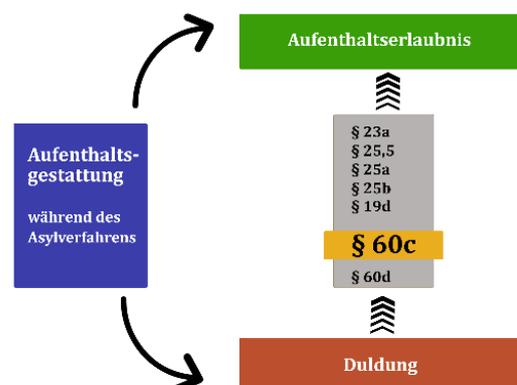
Ausbildungsduldung

Sie machen eine Ausbildung? Dann haben Sie vielleicht Anspruch auf eine Ausbildungsduldung.

Für eine Ausbildungsduldung müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben seit mindestens 3 Monaten eine Duldung.

Ausnahme: Sie haben die Ausbildung schon im Asylverfahren (also mit Aufenthaltsgestattung) begonnen? Dann gibt es keine „Wartezeit“.



- Die Ausbildung ist staatlich anerkannt und dauert mindestens 2 Jahre.
Ausnahme: Auch für eine Assistenz- oder Helferausbildung können Sie eine Ausbildungsduldung erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie schon die Zusage zu einer daran anschließenden mindestens zweijährigen Ausbildung für einen Beruf haben, für den die Agentur für Arbeit einen Engpass¹ festgestellt hat.
- Ihre Identität ist geklärt.
 - Sie sind vor dem 01.01.2017 nach Deutschland eingereist? Dann müssen Sie Ihre Identität bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung nachweisen.
 - Sie sind zwischen dem 01.01.2017 und dem 01.01.2020 nach Deutschland eingereist? Dann müssen Sie Ihre Identität bis zum 30.06.2020 geklärt haben.
 - Sie sind nach dem 01.01.2020 eingereist? Dann müssen Sie innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise Ihre Identität klären.**Ausnahme:** Es ist nicht Ihre Schuld, dass Ihre Identität nicht geklärt ist? Dann können Sie von der Ausländerbehörde trotzdem eine Ausbildungsduldung bekommen.

Es gibt verschiedene Gründe, weswegen Sie keine Ausbildungsduldung bekommen, zum Beispiel:

- × Sie sind im Dublin-Verfahren.
- × Sie haben ein Arbeitsverbot.
- × Sie wurden wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einem bestimmten Strafmaß verurteilt.

Sie haben die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen? Und Sie haben eine Arbeitsstelle gefunden, die Ihrer Ausbildung entspricht? Dann haben Sie Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG.

Hinweis: Es gibt verschiedene Bundesländer², die diese Regelung konkretisiert³ haben. In Thüringen etwa gibt es umfassende Möglichkeiten, schon vor Ausbildungsbeginn eine sogenannte „Ermessensduldung“ zu bekommen; zum Beispiel im letzten Schuljahr oder während einer Einstiegsqualifizierung.

¹ Engpass bedeutet, dass in Deutschland nicht genug Menschen eine bestimmte Ausbildung machen wollen. Das betrifft vor allem Gesundheits- und Pflegeberufe und verschiedene Berufe im Bereich Bau und Elektronik. Eine aktuelle Übersicht finden Sie unter: <https://www.mangelberufe.de/facharbeiter/>

² Stand 07/2021: Rheinland-Pfalz, Thüringen, Hamburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin

³ Eine Übersicht zu den Erlassen und Anwendungshinweisen finden Sie unter: <https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf>

Beschäftigungsduldung

Sie haben eine Arbeit? Dann können Sie unter Umständen eine Beschäftigungsduldung bekommen. Die Regelung gilt bis zum 31.12.2023.

Dafür müssen Sie unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen:

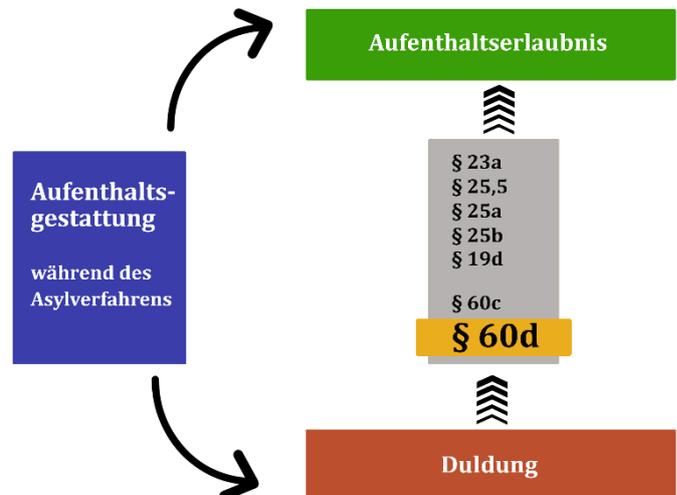
- Sie sind vor dem 01.08.2018 nach Deutschland eingereist.
 - Ihre Identität ist geklärt:
 - Sie sind vor dem 01.01.2017 nach Deutschland eingereist und am 01.01.2020 liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor: Dann müssen Sie Ihre Identität bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung nachweisen.
 - Sie sind vor dem 01.01.2017 nach Deutschland eingereist und am 01.01.2020 liegt kein Beschäftigungsverhältnis vor: Dann müssen Sie Ihre Identität bis zum 30.06.2020 geklärt haben.
 - Sie sind zwischen dem 01.01.2017 und dem 01.08.2018 eingereist. Dann müssen Sie Ihre Identität bis zum 30.06.2020 geklärt haben.
- Achtung:** Sie können nur dann eine Beschäftigungsduldung erhalten, wenn auch die Identität Ihres*r Ehegatt*in oder Lebenspartners*in fristgemäß geklärt wird.
- Ausnahme:** Es ist nicht Ihre Schuld, dass Ihre Identität oder die Ihrer*Ihres Ehegatt*in nicht geklärt ist? Dann können Sie von der Ausländerbehörde trotzdem eine Beschäftigungsduldung bekommen.
- Sie arbeiten seit mindestens 18 Monaten mit mindestens 35 Stunden pro Woche.
Ausnahme: Sie sind alleinerziehend? Dann reichen 20 Stunden pro Woche.
 - Sie sichern Ihren Lebensunterhalt seit 12 Monaten und in der Zukunft.
 - Sie haben mündliche A2-Deutschkenntnisse.

Es gibt verschiedene Gründe, weswegen Sie keine Beschäftigungsduldung bekommen, zum Beispiel:

- × Sie oder Ihr*e Ehegatt*in oder Lebenspartner*in wurden wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt.
- × Sie waren zu einem Integrationskurs verpflichtet und haben diesen nicht abgeschlossen.

Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung haben Sie einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25b Abs. 6 AufenthG).

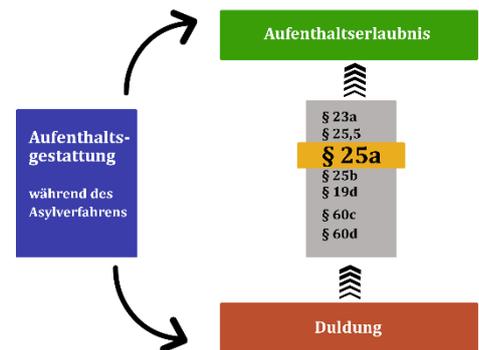
Hinweis: Eventuell können Sie schon während der Beschäftigungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.



§ 25a AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

Jugendliche und Heranwachsende mit Duldung bekommen in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie leben seit mindestens 4 Jahren in Deutschland.
- Sie besuchen seit 4 Jahren erfolgreich die Schule oder haben einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss.
- Sie beantragen die Aufenthaltserlaubnis vor Ihrem 21. Geburtstag.
- Sie haben eine positive Integrationsprognose.
- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.
 - Ausnahmen:** Sie besuchen eine Schule, sind in einer Ausbildung oder im Studium.
- Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).



Sie sind noch nicht 18 Jahre alt? Dann können auch Ihre Eltern eine Aufenthaltserlaubnis bekommen (§ 25a Abs. 2). Dafür muss unter anderem der Lebensunterhalt Ihrer Eltern gesichert sein. In diesem Fall können auch Ihre minderjährigen Geschwister eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

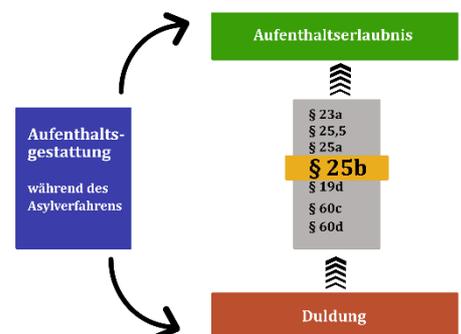
Sie haben Kinder oder eine*n Ehegatt*in oder Lebenspartner*in? Auch diese sollen mit Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen (§ 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Hinweis: Verschiedene Bundesländer, unter anderem Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg, haben die Regelung konkretisiert.

§ 25b AufenthG – Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen:

- Sie leben seit acht Jahren in Deutschland (oder, wenn Sie minderjährige Kinder haben, seit 6 Jahren).
- Ihr Lebensunterhalt ist (zukünftig) überwiegend gesichert.
- Sie haben mindestens das Sprachniveau A2 (mündlich).
- Sie verfügen über Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung.
- Sie bekennen sich zur demokratischen Grundordnung.
- Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).



Hinweis: Es gibt verschiedene Bundesländer, die die Regelungen konkretisiert haben. So können Sie zum Beispiel in Thüringen bei einer „besonders erfolgreichen Integration“ bereits zwei Jahre früher die Aufenthaltserlaubnis bekommen.

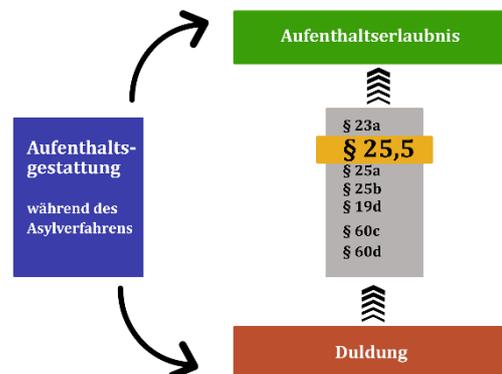
§ 25 Abs. 5 AufenthG – Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Unter Umständen können Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bekommen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Ausreise in ihr Heimatland ist aus „rechtlichen“ oder „tatsächlichen“ Gründen nicht möglich, auch nicht freiwillig.

Beispiele hierfür sind:

- Sie sind in Deutschland „verwurzelt“.⁴
 - Sie haben ein minderjähriges Kind mit einer Person, die eine Aufenthaltserlaubnis oder einen deutschen Pass hat und kümmern sich um dieses Kind.
 - Es gibt keine Flugverbindungen in Ihr Herkunftsland.
 - Die*der Arzt*in hat eine langfristige Reiseunfähigkeit festgestellt.
- Sie dürfen keine falschen Angaben über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht haben.
 - Sie sind nicht selbst daran schuld, dass Sie nicht abgeschoben werden können.
 - Ihr Lebensunterhalt ist gesichert (Ausnahmen sind möglich).
 - Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).



Sie erfüllen diese Voraussetzungen und es ist nicht absehbar, dass sich daran in Zukunft etwas ändert? Dann kann die Ausländerbehörde Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Nach 18 Monaten soll die Ausländerbehörde Ihnen die Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Achtung: Ihr Asylantrag wurde vom BAMF als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt? Dann darf Ihnen die Ausländerbehörde leider keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG geben.

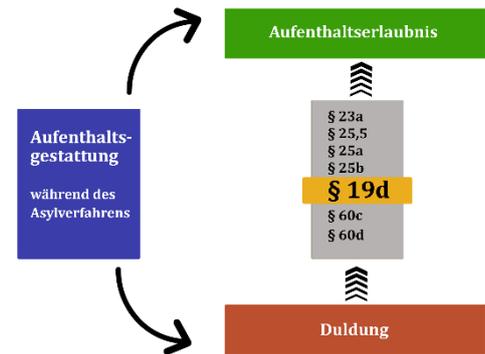
⁴ Laut Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder Mensch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Sie sind schon lange in Deutschland? Und Sie haben keine Bezüge zu Ihrem Herkunftsland? Dann kann es sein, dass es aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, dass Sie ausreisen, weil Sie hier „verwurzelt“ sind. Niedersachsen hat dies konkretisiert.

§ 19d AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

§ 19d AufenthG bietet Menschen mit Duldung, die beruflich besonders qualifiziert sind, die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

Dies gilt für folgende Konstellationen:

- Sie haben eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium *in Deutschland* abgeschlossen und haben jetzt eine entsprechende Arbeitsstelle.
- Sie haben einen anerkannten oder mit deutschem Hochschulabschluss *vergleichbaren Abschluss im Ausland* gemacht. Und Sie *arbeiten seit zwei Jahren* in einer Ihrem Abschluss entsprechenden Stellung.
- Sie *arbeiten seit drei Jahren als Fachkraft*.⁵ Ihre Arbeit setzt (eigentlich) eine Ausbildung oder ein Hochschulstudium voraus.⁶



Weitere Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG sind unter anderem:

- Sie verfügen über ausreichend Wohnraum.
- Sie haben deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1.
- Sie haben keine schweren Straftaten begangen.
- Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).

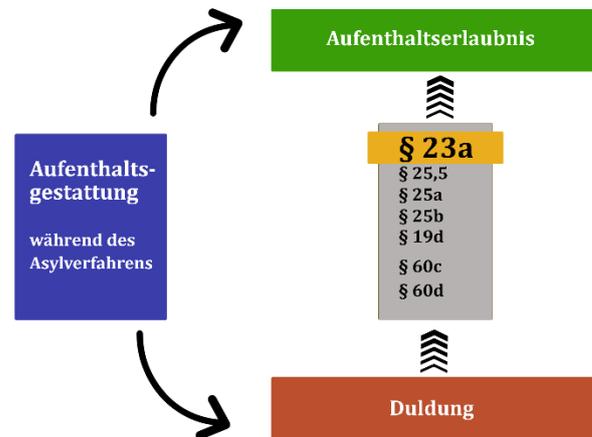
Sie haben mit einer **Ausbildungsduldung** eine Ausbildung abgeschlossen? Dann bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG, wenn Sie eine entsprechende Arbeit gefunden haben. Hierauf haben Sie einen **Anspruch**, wenn Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

⁵ Fachkraft gem. § 18 Abs. 3 AufenthG bedeutet: Sie besitzen eine ausländische (informelle) Berufsqualifikation, die mit einer qualifizierten Berufsausbildung gleichwertig ist, oder Sie haben eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland absolviert.

⁶ Sie arbeiten als Fachkraft und haben Familienangehörige: Dann muss auch für diese der Lebensunterhalt gesichert sein (außer Wohnung und Heizung).

§ 23a AufenthG – Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen

Jedes Bundesland hat eine Härtefallkommission. Wenn eine Abschiebung eine besondere Härte bedeuten würde (zum Beispiel, weil die*der Betroffene sehr gut integriert ist oder schwer erkrankt oder sich in einer schwierigen persönlichen Situation befindet), dann kann sie*er sich an die Härtefallkommission wenden, um eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Die Härtefallkommissionen der einzelnen Bundesländer funktionieren sehr unterschiedlich. Zum Beispiel gibt es in Thüringen keine Regelung, wie lange man schon in Deutschland sein muss. In Bayern hingegen sind mindestens fünf Jahre notwendig.



Oft verlangt die Härtefallkommission, dass der Lebensunterhalt (teilweise) gesichert ist. Ausnahmen sind beispielsweise bei schwerer Krankheit möglich.

Informieren Sie sich vor Ort, wie die Härtefallkommission in Ihrem Bundesland funktioniert. Auskunft darüber kann zum Beispiel der Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland geben.

Weiterführende Informationen und Beratung

Weitere (mehrsprachige) Informationen zu den Bleiberechtsregelungen finden Sie z. B. hier:

www.fluechtlingsrat-thr.de

<https://bleiberechtstattabschiebung.de/>

<https://www.asyl.net/publikationen/>

Eine Übersicht über die Erlasse in den einzelnen Bundesländern finden Sie hier:

<https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf>

Bei der Suche nach einer geeigneten Beratungsstelle kann Ihnen der Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland helfen. Kontaktdaten der Flüchtlingsräte finden Sie hier:

<https://www.fluechtlingsrat.de/>

IMPRESSUM

Herausgeberin

IvAF-Netzwerk „BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Tel.: 0361 511500-25

E-Mail: migration@ibs-thueringen.de | www.ibs-thueringen.de

Geschäftsführerin: Katja Glybowski

Prokuristin: Christiane Götze

Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160

Handelsregister beim Amtsgericht: Jena

Handelsregister-Nummer: HRB 505545

Redaktion:

Christiane Welker (IBS gGmbH),
Jan Elshof (Flüchtlingsrat
Thüringen e. V.),
Lewina Höhle (Sozialamt IIm-
Kreis)

Layout:

Gina Hoffmann (IBS gGmbH)

Juli 2021

Das Thüringer Netzwerk BLEIB*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

